

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anwendung und Geltungsbereich

Jede Lieferung erfolgt auf Grund der unten angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen der Sønderborg Værktøjsfabrik A/S (im folgenden: SV) und dem Käufer getroffen wurde. Jede Abweichung hiervon, die gegebenenfalls im Auftrag des Käufers oder ähnlichen angeführt ist, ist als unwirksam anzusehen, sofern kein anderes schriftliches Einverständnis von SV vorliegt.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

Angebote seitens SV gelten für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Angebotsdatum, soweit kein kürzerer Zeitraum angegeben ist.

Ein Auftrag ist erst verbindlich für SV, wenn der Käufer die Auftragsbestätigung von SV erhalten hat. Hat der Käufer Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, müssen diese schriftlich vorliegen und SV spätestens 1 Woche nach dem Datum der Auftragsbestätigung in Händen sein.

Der Käufer ist nicht berechtigt, einen erteilten Auftrag zu widerrufen oder zu ändern, es sei denn, dass SV dies ausnahmsweise schriftlich akzeptiert. Im Falle einer Annahme eines Widerrufs oder einer Änderung muss der Käufer die mit dem Widerruf verbundenen Mehrkosten und den mit dem Widerruf verbundenen Verlust von SV ersetzen, jedoch mindestens einen Betrag, der 10 % der vereinbarten Kaufsumme ausschließlich MwSt. entspricht. In anderen Fällen, d.h. in Fällen, wo SV einen Widerruf oder eine Änderung nicht schriftlich akzeptiert hat, ist der Käufer verpflichtet, SV so zu stellen, als wäre der Auftrag ordnungsgemäß erfüllt worden, und folglich SV die vereinbarte Kaufsumme abzüglich der ersparten Kosten von SV zu zahlen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Im Kaufpreis der Angebote von SV sind weder Steuern, Abgaben, Versand, Installation noch sonstige Gebühren enthalten, es sei denn, dass SV sie schriftlich akzeptiert hat. Außer dem Kaufpreis akzeptiert der Käufer, SV alle öffentlichen Steuern, Abgaben und/oder sonstigen Gebühren zu vergüten, die der Käufer in Verbindung mit dem Verkauf und Transport der gekauften Waren zu zahlen hat. Angebote sind durch die Auftragsbestätigung von SV und eine positive Kreditprüfung des Käufers bedingt.

Die Rechnungen von SV sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Zahlt der Käufer nicht rechtzeitig, und ist die Verspätung nicht auf Umstände bei SV zurückzuführen, ist SV berechtigt, Verzugszinsen ab dem Fälligkeitstag mit einem Zinssatz von 2% für jeden angefangenen Monat zu berechnen und die Zahlung aller fakturierten und gelieferten Waren ohne Rücksicht auf früher vereinbarte Kreditbedingungen zu verlangen.

4. Lieferung

Die Lieferzeit wird entweder im Angebot von SV oder in der Auftragsbestätigung von SV individuell festgelegt.

Soweit seitens SV nichts anderes schriftlich mitgeteilt wurde, erfolgt die Lieferung ab Fabrik DK-Sønderborg.

Der Käufer akzeptiert, jederzeit allein für Verluste oder Schäden des Produkts nach der Ablieferung des versandbereiten Produkts an den Frachtführer verantwortlich zu sein. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis versteht sich ausschl. Kosten für Fracht, Versand, Versicherung, Verpackung, Installation, MwSt. und etwaige staatliche Steuern und Abgaben, die vom Käufer gezahlt werden.

5. Lieferverzug

Liefert SV die Ware nicht zur vereinbarten Zeit, kann der Käufer die Lieferung schriftlich verlangen und eine endgültige, angemessene Nachfrist festlegen. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist, steht dem Käufer das Recht zu, den Kauf rückgängig zu machen und Schadensersatz für einen nachgewiesenen,

direkten Verlust zu verlangen. Der Verzug berechtigt den Käufer nicht zu weiteren Ansprüchen gegenüber SV.

6. Eigentumsvorbehalt

SV behält sich das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Begleichung der gesamten Kaufsumme nebst Zinsen und Kosten sowie etwaigen Kosten hinsichtlich der verkauften Ware, die SV im Namen des Käufers eventuell getragen hat, vor.

Bis das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet, das Produkt zu versichern und es gesondert aufzubewahren. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung von SV die verkaufte Ware anderweitig zu lagern, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder auf andere Weise über die verkaufte Ware zu verfügen, bis das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist. Der Käufer ist ebenfalls nicht berechtigt, Änderungen an der gelieferten Ware vorzunehmen.

7. Mängel

In einem Zeitraum von 24 aufeinander folgenden Monaten nach der Lieferung verpflichtet sich SV, unverzüglich nach eigener Wahl eine Neulieferung oder Reparatur vorzunehmen, wenn bei der Lieferung Mängel festgestellt werden, die auf die Konstruktion, das Material oder die Herstellung zurückzuführen sind.

Die Nachbesserung von Mängeln umfasst nicht solche Fälle, wo die Mängel darauf zurückzuführen sind, dass die gelieferte Ware nicht völlig in Übereinstimmung mit den Vorschriften von SV montiert und/oder verwendet worden ist, oder wo die Mängel auf falschen oder unzumutbaren Gebrauch, Änderungen oder technische Eingriffe, die ohne die schriftliche Zustimmung von SV durchgeführt worden sind, oder auf besondere klimatische Einwirkungen zurückzuführen sind.

Verschleißteile sind nicht vom Nachbesserungsrecht umfasst. Montage- und Demontagekosten sind nicht vom Nachbesserungsrecht umfasst.

Festgestellte Mängel sind vom Käufer unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen.

Nach Eingang der Mängelanzeige, die von dieser Bestimmung umfasst ist, bei SV wird SV den Mangel unverzüglich nachbessern.

Wenn der Käufer die Nachbesserung in seinem Geschäftssitz selber durchführen kann, ist gemäß diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen die Nachbesserungsverpflichtung seitens SV durch die Übersendung eines neuen oder reparierten Teils erfüllt.

Bei Rücklieferung mangelhafter Lieferungen oder Teile im Hinblick auf eine Neulieferung oder Re-paratur an SV trägt der Käufer, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die Transportkosten und das Transportrisiko.

Bei der Übersendung von Lieferungen oder Teilen in der Form einer Neulieferung oder als repara-rierte Teile an den Käufer erfolgt der Transport auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Mangelhafte Teile, die laut den oben angeführten Bestimmungen umgetauscht wurden, müssen SV zur Verfügung gestellt werden.

SV gewährt zu den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie die der ursprünglichen Liefere-rung ein Nachbesserungsrecht für Teile der Lieferung, die umgetauscht oder repariert worden sind. Die Nachbesserungsverpflichtung von SV beträgt für keinen Teil der Lieferung mehr als 36 Monate nach der Lieferung an den Käufer.

8. A Haftungsbeschränkungen

SV haftet nicht für Mängel, die auf Fehler oder Versäumnisse bei den Lieferern von SV zurückzu-führen sind oder die im übrigen auf Umstände bei den Lieferern zurückzuführen sind. Insoweit SV einen berechtigten Anspruch gegen einen Lieferer hat, leitet SV diesen Anspruch an den Käu-fer weiter, und der Käufer ist dazu verpflichtet, seinen Anspruch direkt gegen den Lieferer zu richten.

SV kann keinen gesamten Schadensersatz und/oder verhältnismäßigen Nachlass für den auf-grund des Mangels verursachten Schaden der Lieferung abverlangt werden, der die gesamte Zahlung des Gegenstands seitens des Käufers übersteigt.

8. B Haftung für Sachschaden, verursacht durch die Ausrüstung (Produkthaftung).

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer für schadlos halten, wenn der Verkäufer gegenüber Dritten für Schaden und Verlust haftet, für die der Verkäufer gemäß den 2 folgenden Abschnitten unter diesem Punkt gegenüber dem Käufer nicht haftet.

Der Verkäufer haftet nicht für Schaden, verursacht durch die Ausrüstung:

- a) an Immobilien oder beweglichen Sachen, die entstehen, wenn sich die Ausrüstung im Gewahrsam des Käufers befindet,
- b) an Produkten, die vom Käufer hergestellt sind, oder an Produkten, wozu diese gehören, oder für Schaden an Immobilien oder beweglichen Sachen, den wegen der Ausrüstung durch die-se Produkte verursacht wird.

In keinem Fall haftet der Verkäufer für Betriebsverluste, Verdienstauffälle oder sonstige wirtschaftliche Folgeverluste.

Die erwähnten Einschränkungen hinsichtlich der Haftung des Verkäufers gelten nicht, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

Wenn Dritter gegen eine der Parteien einen Anspruch auf Schadensersatzpflicht nach diesem Punkt erhebt, muss diese Partei unverzüglich die andere Partei hierüber informieren.

Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich gegenseitig, eine Klageerhebung gegen sich bei dem Gericht oder Schiedsgericht zu dulden, das Ersatzansprüche behandelt, die gegen einen von ihnen auf Grund eines Schadens oder Verlustes, der angeblich von der Ausrüstung verursacht worden ist, erhoben worden sind. Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer sind jedoch immer gerichtlich zu entscheiden, vgl. Punkt 12 unten.

9. Mängelanzeige/Verjährung

Die Waren sind vom Käufer unverzüglich nach Ankunft zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind sofort anzuzeigen. Ansonsten entfallen die Rechte des Käufers. Sofern es um einen verdeckten Mangel geht, hat die Mängelanzeige jedoch innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

10. Haftungsbefreiung - höhere Gewalt

Die folgenden Umstände führen zur Haftungsbefreiung, wenn sie nach dem Abschluss des Vertrags eintreffen und die Erfüllung des Vertrags verhindern:

Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen und jeder andere Umstand, worauf die Parteien keinen Einfluss haben, wie z.B. Brand, Krieg, unvorhergesehene Einberufungen zum Wehrdienst entsprechenden Umfangs, Sabotageakte, Beschlagnahme, Devisenbewirtschaftungen, Aufruhr und Unruhen, fehlende Transportmittel, allgemeine Warenknappheit, Restriktionen an Triebkraftmitteln, Epidemien und Mängel bei Lieferungen seitens der Zulieferer, oder Verspätung mit solchen Lieferungen, die auf einige der unter diesem Punkt erwähnten Umstände zurückzuführen sind.

Die Partei, die sich auf einige der erwähnten Umstände berufen möchte, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Entstehung und Beendigung der Ereignisse informieren.

Beide Parteien sind berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Erfüllung des Vertrags innerhalb einer angemessenen Zeit wegen einiger der unter diesem Punkt erwähnten Umstände unmöglich wird.

11. Teilweise Ungültigkeit

Sofern eine oder mehrere der Bestimmungen in diesen Lieferbedingungen für ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar erklärt werden, darf die Gültigkeit, Rechtsmäßigkeit oder Durchführbarkeit keiner der übrigen Bestimmungen hiervon beeinflusst oder verringert werden.

12. Gerichtsstand

Etwaige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien werden nach dänischem Recht entschieden und sind bei dem Geschäftssitzgericht von SV einzureichen.

Sønderborg Værktøjsfabrik A/S, August 2013